

GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GEWABFV)

Aktuell gültig seit 1. August 2017

Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

Wichtige Änderungen für den Abfallerzeuger

Es ist uns ein Anliegen Sie darüber zu informieren, dass die novellierte Gewerbeabfallverordnung am 1. August 2017 nun offiziell in Kraft tritt.

Sinn und Zweck ist es, die getrennte Sammlung und das Recycling von gewerblichen Abfällen zu stärken. Dies bringt einige Änderungen für Gewerbebetriebe mit sich, denn Abfallerzeuger müssen zukünftig noch stärker als in der Vergangenheit Ihre Abfälle getrennt nach einzelnen Fraktionen erfassen.

Ferner ist es Ziel des Gesetzgebers, die Verordnung stringenter und vollzugstauglicher zu machen. Es kann damit gerechnet werden, dass die Ordnungsbehörden die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung in Zukunft deutlich strenger kontrollieren werden als in der Vergangenheit.

Was ist neu? Was verändert sich?

1. Getrennthaltungspflicht:

Nach der neuen Fassung der Gewerbeabfallverordnung sind folgende Gewerbeabfälle bereits am Entstehungsort getrennt zu erfassen:

- Papier
- Glas
- Kunststoff
- Metall
- Bioabfälle
- ggf. weitere gewerbespezifische Abfallfraktionen

Gleiches gilt für Bau- und Abbruchabfälle. Diese sind bereits auf der Baustelle in folgende Abfallfraktionen zu trennen:

- Glas
- Kunststoff
- Metall
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik

Das bedeutet für Sie als Abfallerzeuger von gewerblichen Abfällen oder bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, dass sie dazu verpflichtet sind, bestimmte Abfallfraktionen bereits am Entstehungsort, also in Ihrem Betrieb oder auf der Baustelle getrennt zu erfassen und dieses zu dokumentieren. Restmüll ist dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

anzudienen (Pflicht-Restmülltonne).

2. Ausnahmeregelungen der GewAbfV:

Soweit die Getrennthaltung bei Ihnen als Abfallerzeuger technisch nicht möglich (z.B. Platzmangel) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (z.B. wegen zu geringen Mengen, hohe Verschmutzung), dürfen Sie Abfälle als gemischte Siedlungsabfälle sammeln, die in diesem Fall grundsätzlich einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen. Analog gilt dies auch für Bau- und Abbruchabfälle.

Für Unternehmen, die eine Getrennthaltungsquote von 90% nachweisen können, entfällt die nachgelagerte Sortierpflicht für die weiterhin anfallende gemischte Fraktion. Um die Ausnahme geltend zu machen, muss der Abfallerzeuger erstmalig zum 31.08.2017 und dann jeweils bis zum 31. März des Folgejahres der zuständigen Behörde aktiv einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen, die vorab durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft wurde.

3. Vorhaltung einer Dokumentation:

Dokumentationspflicht heißt, dass die getrennte Sammlung von Abfällen (oder die Gründe des Abweichens) dokumentiert werden muss, z.B. durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente oder Abfallbilanzen. Die Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen (auch digital). Von den Vorbehandlungsanlagen benötigen Sie bei erstmaliger Anlieferung zusätzlich eine entsprechende Erklärung.

Einen Übergangszeitraum sieht die Verordnung nicht vor.

Eine weitere Ausnahmeregelung besteht für Gewerbebetriebe, die bereits über 90 Masseprozent ihrer Abfälle trennen. Sie können sich, bei der anfallenden Restmenge von der Sortierpflicht befreien lassen. (Entsorgung als Gemisch). Hier muss der Abfallerzeuger bis zum 31.03. des Folgejahres, der zuständigen Behörde auf Verlangen einen Nachweis seiner Getrennthaltungsquote vorlegen. Dieser Nachweis muss vorab durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüft werden.

Auch wenn die Gewerbeabfallverordnung im Regelfall die getrennte Erfassung sehr vieler Fraktionen vorsieht, heißt das nicht automatisch, dass die bislang praktizierte Erfassung diverser Fraktionen in einem Container automatisch unzulässig wird.

Dokumentationspflichtig ist sie aber in jedem Fall.

Die Firma Schenker Industrie- und Städtereinigungs GmbH bietet Ihnen selbstverständlich den gewohnten und bestehenden, als auch gerne einen erweiterten Service um Sie weiterhin als unseren Kunden optimal betreuen zu können:

- Wir helfen Ihnen bei der für Sie optimal geeigneten Gestellung von Abfallbehältern für die Trennung Ihrer Abfälle.
- Wir erfassen und übernehmen Ihre getrennten und auch Ihre gemischten Abfälle für Sie.
- Wir behandeln sämtliche gemischte Abfälle in unserer eigenen genehmigten Vorbehandlungsanlage gemäß der GewAbfVO.
- Wir unterstützen Sie selbstverständlich bei Ihrer Dokumentationspflicht.

Selbstverständlich helfen und beraten wir Sie gerne bei möglichen notwendigen Änderungen in Ihrem Betrieb.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auch weiterhin partnerschaftlich mit Ihnen zusammen zu arbeiten und bedanken uns bei Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen.

Im Namen der Geschäftsleitung und dem Team der Firma Schenker

